

# GARANTA VERSICHERUNG



## FAHRTENBUCH

Nachweis über die Verwendung des  
Probefahrtenkennzeichens  
gemäß § 45 Abs. 6 KFG 1967\*  
**Aufbewahrungspflicht: 3 Jahre**

Für das Kennzeichen:

im Zeitraum/Jahr von:

bis:

### \*45 Abs. 6 KFG 1967:

Der Besitzer einer Bewilligung zur Durchführung von Probefahrten hat über die Verwendung der mit dieser Bewilligung zugewiesenen Probefahrtenkennzeichen einen Nachweis zu führen und darin vor jeder Fahrt den Namen des Lenkers und das Datum des Tages sowie die Marke, die Type und die Fahrgestellnummer des Fahrzeuges, sofern dieses zugelassen ist, jedoch nur sein Kennzeichen einzutragen.

**Der Nachweis ist drei Jahre gerechnet vom Tag der letzten Eintragung aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen zu Einsichtnahme vorzulegen.**

Für Probefahrten auf Freilandstraßen (§2 Abs 1 Z. 16 der StVO 1960) und für Probefahrten an Sonn- und Feiertagen hat der Besitzer der Bewilligung für den Lenker eine Bescheinigung über das Ziel und den Zweck der Probefahrt auszustellen (§ 102 Abs. 5 lit. c); diese Bescheinigung unterliegt keiner Stempelgebühr. Bei Betrieben, die außerhalb des Ortsgebietes (§ 2 Abs. 1 Z. 15 der StVO 1960) liegen, muss diese Bescheinigung nur für Probefahrten an Sonn- und Feiertagen ausgestellt werden. In den Fällen des Abs. 1 Z. 4 hat der Besitzer der Bewilligung für den Lenker eine Bescheinigung über die Probefahrt auszustellen, aus der jedenfalls der Zeitpunkt des Beginnes und des Endes der Probefahrt ersichtlich ist.

Nachbestellung bei Ihrer Landesinnung der Kraftfahrzeugtechniker

Ein Service der Bundesinnung der Kraftfahrzeugtechniker  
Schaumburgergasse 20, 1040 Wien  
[www.kfztechniker.at](http://www.kfztechniker.at)



